Fächerübergreifende Modulprüfung III
„Öffentliches Recht“

am 8. Mai 2025 erstellt von Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth

Es ist der 14. September 2025 und der Konflikt zwischen Israel und der Hamas im Gazastreifen dauert an. Wie österreichische Medien gegen 12 Uhr berichten, wird am 16. September 2025 die neue israelische Verteidigungsministerin für Regierungsgespräche nach Österreich kommen und auch in der Hofburg empfangen werden. Dies bekommt auch die Jusstudentin an der Universität Wien *Sarah Al Hayek* (**S**) mit. **S** ist Doppelstaatsbürgerin und verfügt neben der österreichischen über die libanesische Staatsbürgerschaft, die ihr aufgrund der Ehe mit einem Staatsbürger des Libanon 2020 ex lege und ohne eigenes Zutun verliehen worden ist und die sie durch eigenes Tun nicht ablegen kann. Sie ist politisch engagiert und als aktives Mitglied der Bürgerinitiative ohne Rechtspersönlichkeit „Free Palestine“ berühren sie der Nahostkonflikt und das Leiden der palästinensischen Bevölkerung im Gazastreifen ganz besonders. Sie ist der Meinung, die Palästinenser erhielten zu wenig Unterstützung durch die österreichische Bevölkerung und Politik, was an fehlenden Kenntnissen über den Konflikt, seine Wurzeln und Auswirkungen liege.

Im Besuch der israelischen Verteidigungsministerin erkennt **S** eine Chance, die Öffentlichkeit zu aktivieren und durch eine Protestaktion öffentlichen Unmut über die Politik Israels im Nahen Osten und die politische Unterstützung Österreichs zum Ausdruck zu bringen. Sie plant daher eine Demonstration in der Wiener Innenstadt und übermittelt am Vormittag des 15. September im Namen der Bürgerinitiative „Free Palestine“ der zuständigen Behörde eine Versammlungsanzeige per E-Mail. Dabei legt sie Folgendes dar: Es sollen auf dem Heldenplatz am 16. September ab 16 Uhr Tische und Plakatwände mit Informationen zum Nahostkonflikt aufgestellt werden, wobei besonders die Situation der Menschen in Gaza gewürdigt werden solle. Auch zwei Vorträge von Nahostexperten seien vorgesehen. Derart sollen die Anwesenden informiert und sensibilisiert werden. Anschließend, etwa gegen 17:30 Uhr, wolle man beginnend vom Stephansplatz, über die Rotenturmstraße, vorbei an der jüdischen Synagoge im Stadttempel, hinunter zum Franz-Josefs-Kai am Donaukanal und wieder zurück über die Ringstraße marschieren. Schließlich wolle man dann während des Besuchs der israelischen Verteidigungsministerin vor der Hofburg, wo diese gegen 19 Uhr erwartet wird, lautstark protestieren. Während des Demonstrationszugs sollen Flaggen der Hamas geschwenkt und unter anderem Transparente mit dem Spruch „From the River to the Sea, Palestine will be free“[1] gezeigt werden. Zum Abschluss sei ein stationäres „Palästinacamp“ für zwei Tage auf dem Heldenplatz geplant, wo die Transparente gezeigt und Workshops für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Staat Israel angeboten werden sollen. Für das leibliche Wohl der Teilnehmer werde gesorgt und auch Kinderbetreuung angeboten, um wirklich allen Interessierten eine Teilnahme zu ermöglichen.

Dem zuständigen, mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten Polizeijuristen *Richard Rasch* (**R**), der die Versammlungsanzeige bearbeitet, kommen Bedenken, ob eine bloße Bürgerinitiative eine Versammlung anzeigen könne. Auch die **S** erscheint ihm suspekt. Auf Social-Media-Kanälen findet er heraus, dass **S** als Pressesprecherin der Hisbollah in Österreich auftritt. Tatsächlich hat ihr Engagement über die Grenzen Österreichs hinaus Beachtung gefunden und hat der Chef der Hisbollah sie gebeten, das öffentliche Gesicht der Organisation in Österreich zu sein und für die Anliegen der Hisbollah zu werben. Die Hisbollah ist eine vom Iran geförderte islamistische Partei im Libanon, die zugleich über eine bewaffnete Miliz verfügt. Militärisch war sie lange Zeit stärker als die Streitkräfte des Landes und gilt gemeinhin als „Staat im Staate“, also die eigentliche Macht, welche Staat und Gesellschaft weitgehend kontrolliert. Sie wird im Westen allgemein als Terrororganisation betrachtet und in Österreich sind ihre sämtlichen Symbole seit 2021 verboten. **R** erinnert sich an seine Verwaltungsrechtsvorlesung, in der vermittelt worden ist, dass das österreichische Recht Doppelstaatsangehörigkeiten zu vermeiden versuche. Aber nicht nur habe **S** einen libanesischen Pass; auch werde ja wohl jemand, der sich für die Hisbollah einsetze, nicht Österreicherin bleiben können. Wenn **S** keine österreichische Staatsbürgerin mehr wäre, könnte sie wohl auch persönlich die geplante Versammlung nicht anzeigen und ließe sich der Akt mittels zurückweisenden Bescheides erledigen.

---

[1] Diese Parole wird als Erkennungszeichen der Terrororganisation Hamas eingeordnet und dahingehend gedeutet, dass ein palästinensischer Staat vom Fluss Jordan bis zum Mittelmeer, dh auch auf völkerrechtlich anerkanntem israelischem Staatsgebiet, etabliert werden soll. Unterstellen Sie für den vorliegenden Fall, dass damit die Forderung nach der vollständigen Beseitigung des Staates Israels gemeint ist.

Frage 1: Helfen Sie R, indem Sie (a) bewerten, ob die Bürgerinitiative die geplante Versammlung anzeigen kann; (b) bewerten Sie zudem, ob S die Versammlung anzeigen könnte, indem Sie die staatsbürgerschaftsrechtlichen Erwägungen des R untersuchen! (≈ 21 %)

Obwohl **R** immer noch Skepsis hinsichtlich der Anzeigeberechtigung hegt, möchte er sich dennoch vorrangig mit sonstigen formellen und inhaltlichen Bedenken der Versammlungsanzeige auseinandersetzen. Vor allem dem Einsatz der aufgezählten geplanten Hilfsmittel (grüne Hamas-Flaggen mit weißer arabischer Schrift, Transparente mit Aufschriften) steht er kritisch gegenüber, hat doch die Bundesministerin für Justiz erst Ende Mai 2025 in einem Erlass festgelegt, dass der Slogan „From the River to the Sea, Palestine will be free" als Aufforderung bzw Gutheißung terroristischer Straftaten iSv § 282a StGB gewertet werden soll. Auch die geplante Marschroute stuft **R** als Bedrohung ein, da diese unmittelbar an einer jüdischen Synagoge vorbeiführt. In Deutschland, Frankreich und der Schweiz kam es auf Pro-Palästina-Demonstrationen vermehrt zu Ausschreitungen und antisemitischen Vorfällen. Auf der Homepage der Bürgerinitiative wird dies nicht nur gebilligt, sondern es wird auch dazu aufgerufen, in Österreich verstärkt „aktiven Widerstand" zu leisten. Dabei solle auch vor dem jüdischen Tempel deutlich gemacht werden, dass man mit der Politik Israels nicht einverstanden sei. Da Israel ja der Staat der Juden sei, seien, so heißt es auf der Homepage weiter, die in Österreich lebenden Menschen jüdischen Glaubens „stellvertretend" die richtigen Adressaten der Botschaft.
Aufgrund dieser Erkenntnisse trifft **R** die Prognose, dass die geplante Versammlung mit dem geltenden Recht unvereinbar sei. Dabei geht er trotz seiner Bedenken davon aus, dass **S** jedenfalls Veranstalterin sein könne. Er will **S** eine letzte Chance geben und greift am Nachmittag des 15. September zum Telefon, um ihr seine Bedenken mitzuteilen. **S** ist jedoch nicht bereit, von ihren Vorstellungen abzuweichen und hält am Vorhaben laut Anzeige fest. **R** fragt sich, ob die Anzeige formelle Mängel aufweist und er die angezeigte Versammlung jedenfalls aus inhaltlichen Gründen mit Bescheid untersagen kann.

Frage 2: Bestehen formelle Mängel der Anzeige und könnte die Versammlung jedenfalls wegen der geplanten Art der Durchführung untersagt werden? (≈ 30 %)

Auch für den wiederholt auffällig gewordenen Fußballrowdy *Carlo Cravallo* (**C**) verläuft der 15. September wenig erfreulich. Er ist rechtmäßig für eine Gefährderansprache nach § 49b SPG zur LPD Wien einbestellt. Missmutig begibt er sich, nachdem er am Donaukanal noch rasch drei Spritzer gezischt hat, zum Schottenring. Gegenüber den Beamten zeigt er sich aggressiv und beschwert sich lautstark über die „Schikane". „Na warte!", denkt sich die zuständige Beamtin und will dem **C** eine Lektion erteilen. In der Nacht haben Unbekannte an die Wand der LPD „All Cops are Bastards" gesprüht – eine in bestimmten Fankreisen beliebte Parole. Gemeinsam mit zwei starken und besonders grimmig dreinblickenden Polizisten, die zudem demonstrativ mit ihren Handschellen spielen, führt man den **C** vor das Gebäude und weist auf das Graffito. Die Beamtin erklärt ihm, er solle sich gefälligst nützlich machen und stellt ihm einen Putzkübel samt Lappen hin. **C** befürchtet, bei Widerstand in einer Zelle zu landen, und beginnt zitternd mit der Entfernung des Graffito unter Beobachtung einer Gruppe von lachenden Beamten. Später, nachdem **C** seine Panik überwunden hat, überlegt er sich, wie er sich gegen die unwürdige Behandlung wehren kann.

Frage 3: Verfassen Sie für C ein zweckentsprechendes Rechtsmittel [Schriftsatz]! (≈ 19 %)

Am 16. September findet sich *Kevin Kornsauer* (**K**) auf dem Heldenplatz ein. Er ist Mitglied der Bürgerinitiative „Free Palestine" und hat gehört, dass **S** eine Versammlung angezeigt hat. Dass die Versammlung zwischenzeitlich untersagt worden ist, hat er aber nicht mitbekommen. Auch er wollte seinen Frust über die Situation im Gazastreifen zum Ausdruck bringen und hat dazu eine Fahne des Staates Israel mitgebracht. Über den blauen Davidstern auf weißem Grund hat er zwei schwarze Streifen über Kreuz geklebt. Als ihn ein vorsorglich auf dem Heldenplatz stationierter Polizist über die Versammlungsuntersagung informiert, wirft er die Fahne demonstrativ auf den Boden, ruft den vielen Touristen zu: „Schaut's her, das ist die Antwort, die hier keiner geben möchte!", spuckt auf die Fahne und läuft darauf herum. Der anwesende Polizist erklärt dem erstaunten **K**, dass er durch die Beleidigung eines fremden Staates nach einer kürzlich erfolgten Änderung des EGVG eine Verwaltungsübertretung begangen haben dürfte.

Frage 4: Skizzieren Sie, ob Ks Verhalten einen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt. [Hinweis: Unterstellen Sie, dass gerichtliches Strafrecht nicht einschlägig ist. Es wird kein vertieftes Wissen, sondern nur eine methodisch vertretbare Auslegung der einschlägigen Norm erwartet.] (≈ 6 %)

Rund um die Ereignisse der verbotenen Pro-Palästina-Demonstration in Wien möchte die im Print- und Online-Bereich aktive Journalistin *Sirene Brahms* (**SB**) einen investigativen und kritischen Artikel über den behördlichen Umgang mit pro-palästinensischen Demonstrationen in Österreich in ihrem Blog „Politik aktuell" veröffentlichen. Sie ist gut vernetzt und erfährt, dass die von der Bürgerinitiative geplante Demonstration untersagt worden ist sowie dass dem wohl eine neue sicherheitspolizeiliche Strategie der LPD Wien zugrunde liegt. Um eine möglichst ausgewogene Berichterstattung bemüht, möchte **SB** auch den Standpunkt der Exekutive vor allem hinsichtlich der durch das Symbole-Gesetz verbotenen Erkennungszeichen der Hamas auf Versammlungen und den Umgang mit gewaltbereiten Aktivisten beleuchten. Von der sicherheitspolizeilichen Strategie der LPD Wien erhofft sie sich weitere Erkenntnisse.
Erfreut über die Abschaffung des Amtsgeheimnisses zum 1. September 2025 und das vor kurzem in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz (IFG), stellt **SB** sogleich einen schriftlichen Antrag auf Informationszugang mit Verweis auf ihre journalistische Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und bittet um Übermittlung der Strategie. Der Behördenmitarbeiter *Georg Geizig* (**GG**) denkt nicht daran, die zu internen Zwecken erstellte Sicherheitsstrategie zu übermitteln, und weist **SB** im Antwortschreiben auf die notwendige Geheimhaltung hin. Dazu führt er aus: Da entsprechende Pro-Palästina-Demonstrationen in der Vergangenheit häufiger einen gewaltsamen Verlauf genommen hätten, oft gegen Angehörige des jüdischen Glaubens gerichtet gewesen seien und damit das internationale Ansehen der historisch in den Nationalsozialismus verstrickten Republik gefährden würden, lägen triftige Interessen gegen die Veröffentlichung vor. Hinsichtlich allfälliger gewalttätiger Ausschreitungen bestehe jedenfalls ein Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und damit an der Geheimhaltung der Strategie, da sie eine wirksame Planung im Umgang mit entsprechenden „Krawall"-Versammlungen ermögliche. Würde die Strategie (etwa hinsichtlich der Prioritäten, der Personalstärke, des Kooperationskonzepts) öffentlich bekannt, fiele es gewaltsamen Gruppen leicht, die wirksame Durchsetzung des Versammlungsgesetzes zu umgehen. Auch die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Erwägungen der Strategie wolle er vorsorglich lieber nicht öffentlich zugänglich machen. Erzürnt über die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Behörde, stellt **SB** einen Antrag gemäß § 11 Abs 1 IFG, der aber mit Bescheid abgewiesen wird. Sie beschließt, nichts unversucht zu lassen, um ihr Recht auf Informationszugang durchzusetzen. Als Journalistin habe sie die Aufgabe der Berichterstattung und müsse auch wachsam prüfen, ob es nicht zu Missbräuchen durch die Exekutive komme, und die Gesellschaft dementsprechend informieren. Insoweit bestehe doch wohl ein verfassungsgesetzlich verbürgtes Recht auf Informationszugang.

Frage 5: Bewerten Sie den Sachverhalt unter Berücksichtigung des IFG und einschlägiger verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte! [Hinweise: 1. Ansprüche aus der EMRK müssen Sie nicht prüfen; 2. eine Beschwerde müssen Sie nicht formulieren; 3. vertiefte Kenntnisse werden nicht erwartet, wohl aber ein Arbeiten mit dem Gesetz, das die Beherrschung des grundlegenden juristischen Rüstzeugs verdeutlicht. Es zählt die eigenständige Argumentation.] (≈ 14 %)

Allgemeine Hinweise:
1. Das Bestehen der Prüfung setzt nicht voraus, dass Sie eine Mindestpunktzahl bei der Beantwortung einer Frage erreicht haben. Die Prozentangaben dienen der Orientierung für die Bewertung.
2. Für Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation der gesamten Arbeit werden ≈ 10 % der Punkte vergeben.
3. Beim Verfassen eines Rechtsmittels wird eine Sachverhaltswiedergabe oder ein Beweisanbot nicht verlangt.

Anhang

Strafgesetzbuch - StGB

Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten

§ 282a. (1) Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.

Symbole-Gesetz

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verbot der Verwendung von Symbolen

1. der Gruppierung Islamischer Staat (IS);
2. der Gruppierung Al-Qaida;
3. der Gruppierung Muslimbruderschaft;
4. der Gruppierung Graue Wölfe;
5. der Gruppierung Kurdische Arbeiterpartei (PKK);
6. der Gruppierung Hamas;
7. der Gruppierung Hisbollah;
8. [...]

Verwendungsverbot

§ 2. (1) Es ist verboten, Symbole einer in § 1 genannten Gruppierung in der Öffentlichkeit einschließlich unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten. Als Symbole sind auch Abzeichen, Embleme und Gesten anzusehen.

(2) [...] Der Bundesminister für Inneres bezeichnet durch Verordnung die Symbole im Sinne des Abs. 1, wobei auch grafisch veränderte Darstellungen von bezeichneten Symbolen, wie insbesondere farbliche Abweichungen, vom Verwendungsverbot umfasst sind.

(3) Die Verbote des Abs. 1 sind nicht anzuwenden auf

1. Druckwerke und periodische Medien,
2. Gesten und bildliche Darstellungen,
3. Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie
4. Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke, die unter Abs. 1 fallen, keinen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen,

wenn nicht das Ideengut einer in § 1 genannten Gruppierung gutgeheißen oder propagiert wird.

Strafbestimmung

§ 3. (1) Wer vorsätzlich einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. […]

Symbole-Bezeichnungsverordnung

Bezeichnung der Symbole

§ 1. Diese Verordnung bezeichnet im Anhang die Symbole, deren Verwendung gemäß § 2 Abs. 1 Symbole-Gesetz […] verboten ist.

	Symbol der Gruppierung „Hamas“, oben eine schematische Darstellung des Gebietes des heutigen Israel einschließlich des Gazastreifens und des Westjordanlands, in der Mitte Darstellung des Felsendoms von Jerusalem, der von zwei palästinensischen Nationalflaggen mit arabischer Schrift eingerahmt wird, zwei Säbel kreuzen sich vor dem Felsendom, darunter arabische Schrift, am unteren Ende des Symbols befindet sich ein Banner mit arabischer Schrift.
	Symbol der Gruppierung „Hamas“, zwingend in der Mitte hochgestellte Schriftzeichen bei abgebildetem Schriftzug in weißer arabischer Schrift auf grünem Hintergrund.

Art 22a B-VG

Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, […] haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. [...]
(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, […] erforderlich und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. […]
(4) Die näheren Regelungen sind
1. auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz zu treffen, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird. […]

Informationsfreiheitsgesetz – IFG

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich
1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, […]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs […] unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.
(2) Informationen von allgemeinem Interesse im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind […].

Zuständigkeit

§ 3. [...]
(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich die Information gehört.

2. Abschnitt – Informationspflicht

Proaktive Informationspflicht

§ 4. […]
(2) **(Verfassungsbestimmung)** Der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse ist durch die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder Landesverwaltung betrauten Organe im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) zu ermöglichen. […]

Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies
1. aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere […] zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,
2. im Interesse der nationalen Sicherheit,
3. im Interesse der umfassenden Landesverteidigung,
4. im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, […] erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.
(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

3. Abschnitt – Verfahren

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden. [...]

Frist

§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen. […]

Information

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. [...]

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber […] ein Bescheid zu erlassen. […]
(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.